

Neustadt-  
Dresden,  
in der Erpedi-  
tion N. Meißn.  
Gasse Nr. 3,  
zu haben.

# Sächsisch-Dorzeitung.

Preis  
vierteljährlich  
12½ Rgr. Zu  
beziehen durch  
alle Post-An-  
stalten.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redacteur und Verleger: Friedrich Walther.

## Politische Weltschau.

**Deutschland.** Die erwartete Antwort Dänemarks ist am 13. Juli in Frankfurt a. M. eingetroffen, und der Inhalt derselben bestätigt in der Hauptsache die Richtigkeit der bisher darüber gemachten Angaben. Die Antwort ist so umfangreich, daß sie nicht weniger als 13½ Druckbogen einnimmt. Trotz dieser Ausführlichkeit ist aber nur insoweit den Anforderungen des Bundes entsprochen, daß sich die dänische Regierung bereit erklärt, die Gesamtstaatsverfassung für die Herzogthümer auf die Dauer der anzuknüpfenden Unterhandlungen außer Wirksamkeit zu setzen; die principielle Frage bezüglich der Gültigkeit der Gesamtstaatsverfassung bleibt ungelöst und soll darüber erst entschieden werden, wenn der Bundestag seine Vorschläge über die künftige Gestaltung der Verfassungsverhältnisse in den Herzogthümern dem dänischen Kabinet vorgelegt und letzteres selbige erwogen hat. Die definitive Erledigung der ganzen Angelegenheit würde demnach, wenn der von Dänemark gewünschte Weg eingeschlagen werden sollte, noch sehr lange Zeit hingezogen werden. Die Bundesversammlung hat das Actenstück dem betreffenden Ausschusse zur Begutachtung überwiesen, und es ist möglich, daß der Bericht darüber schon bis zum 22. Juli zur Vorlage kommt; dagegen dürfte eine Beschlussfassung der Bundesversammlung selbst wohl erst in den nächsten Wochen zu erwarten sein, da dem Vernehmen nach zuvor die Instructionen der Bundesregierungen eingeholt werden sollen. — Die Rastatter Besatzungsfrage wird als ausgeglichen bezeichnet; es soll dieses günstige Resultat insbesondere durch die Nachgiebigkeit Oesterreichs herbeigeführt worden sein. Die Besatzungsverhältnisse der genannten Bundesfestung werden zunächst bleiben wie sie sind, und es soll der Zeit und einer allseitigen ruhigen Erwägung überlassen bleiben, diejenigen Aenderungen darin zu veranlassen, welche etwa durch die Umstände geboten erscheinen.

In Württemberg sprach in diesen Tagen der Justizminister den Ständen gegenüber die Versicherung aus, es sei noch immer zu hoffen, daß man eine allgemeine deutsche Civilproceßordnung erhalte, wie man eine gemeinsame Wechselordnung habe und ein Handelsgesetzbuch erhalten werde. Eine allgemeine deutsche Civilproceßordnung — das wäre ein schönes Ziel; leider liegt aber dasselbe in zu nebelgrauer Ferne, als daß man an dessen alsbaldige Erreichung glauben kann. — In Kurhessen wurde den Ständen bei Eröffnung des Landtags die Mittheilung gemacht, daß die so lange schwebende Verfassungsangelegenheit in ein neues Stadium getreten ist; die Regierung hat nämlich ihre Entschlüsse auf die mit dem vorigen Landtage in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen endlich an die deutsche Bundesversammlung gelangen lassen. — In Hannover wurde der Landtag vom 20. Juli bis 12. October vertagt; die ständischen Commissionen bleiben während der Vertagung versammelt.

**Preußen.** Der confessionelle Frieden ist den Ultramontanen ein Dorn im Auge und sie sind fortwährend bemüht, ihn zu stören. So werden, wie man aus der Rhein-

provinz berichtet, in den letzten Hirtenbriefen mehrerer katholischer Bischöfe die Gläubigen unter Anderem ermahnt, nicht ehelich mit Protestanten sich zu verbinden, keinen protestantischen Puthen bei der Taufe ihrer Kinder zuzuziehen, keine Simultanschulen zuzulassen, keinen Protestanten auf einen katholischen Kirchhof begraben zu lassen und überhaupt sich alles zu vertrauten Umganges mit Protestanten zu enthalten.

In Stettin sind sechs dänische Schiffe, welche von Königsberg mit Roggen beladen dort ankamen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschlagnahme belegt worden. Nach den preussischen Gesetzen soll nämlich die Küstenfrachtfahrt von einem preussischen Hafen nach einem anderen inländischen Plage als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffen erlaubt sein, bei Strafe der Confiscation von Schiff und Gut, sobald ein ausländischer Schiffer dabei betroffen wird. Es steht nun die Entscheidung des dasigen Gerichtshofes bevor, da die dänischen Schiffer sich darauf berufen, daß die Einfuhr des Getreides für das Land eine Wohlthat sei und das Gesetz für einen derartigen Fall eine Ausnahme gestatte.

**Oesterreich.** Wie die Protestanten in Ungarn, so haben nun auch die dasigen Reformirten zur endlichen Regelung ihrer kirchlichen Verhältnisse den Weg eingeschlagen, sich direct an den Kaiser zu wenden, und es ist zu diesem Zwecke eine Deputation nach Wien abgeordnet worden. — Die österreichische Regierung hat zwar in voriger Woche von dem türkischen Botschafter die officielle Nachricht erhalten, daß zwischen dem nach Bosnien gesendeten Pfortencommissar und den dasigen Aufständischen eine Convention vereinbart worden sei, welche die in verschiedenen Bezirken jenes Landes theils ausgebrochenen Unruhen zum Abschluß bringen soll; dagegen melden aber neuere Nachrichten, welche die Agramer Btg. bringt, daß die in Bosnien herrschende Aufregung mit jenem Acte keineswegs als beseitigt zu betrachten sei und daß der Ausbruch neuer Gewaltthatigkeiten zu fürchten stehe. Das genannte Blatt deutet zugleich an, daß das Feuer unter der dasigen Bevölkerung fortwährend geschürt werde, um der Pforte neue Verlegenheiten zu bereiten und das Land nicht zur Ruhe kommen zu lassen.

**Italien.** Das schroffe Auftreten des Generals Guyon, französischen Commandanten in Rom, hat neuerdings zu einem Conflict mit der päpstlichen Regierung geführt, der nur durch Vermittelung des Pariser Cabinets zur Ausgleichung gekommen ist. Die Süddeutsche Post spricht davon, daß der Papst durch jene Vorgänge in die Lage gekommen sei, dem General gegenüber den Entschluß auszusprechen, seine Hauptstadt zu verlassen. Jetzt ist, wie gesagt, die Differenz ausgeglichen, doch soll der General Veranlassung erhalten haben, einen längern Urlaub zu nehmen. — Das Befinden des Papstes soll nicht zum Besten sein. Man versichert, daß derselbe an der Wassersucht leide und daß diese Krankheit bereits ziemlich weit vorgeschritten sei. — Der König von Neapel hat den Obersten eines Regiments, welcher seine Soldaten geschlagen, öffentlich degradiren lassen. Mehrere andere Officiere wurden streng bestraft, weil in der Armeeverwaltung Unterschleife entdeckt wurden.

Swanzigster Jahrgang III. Quartal.



**Frankreich.** Die französische Regierung soll nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten über die blutigen Vorgänge in Dschebbah die Absicht geäußert haben, die Züchtigung der fanatischen Araber im Vereine mit England selbst zu übernehmen, da es dem Sultan, wenn auch nicht an gutem Willen, doch an der nöthigen Gewalt hierzu fehle. Zu diesem Zwecke sollte ein englisch-französisches Geschwader mit Landungstruppen nach Dschebbah abgehen und diese Stadt für längere Zeit eine europäische Besatzung erhalten. Mit diesem Plane scheint aber England nicht einverstanden gewesen zu sein, denn für diese Macht ist es nicht gleichgültig, wenn Frankreich im rothen Meere festen Fuß zu fassen sucht. Die ganze Maßregel unterbleibt daher, zumal sich der Sultan zu jedweder Genugthuung bereit erklärt hat; Frankreich wird sich nunmehr darauf beschränken, eine Fregatte nach Dschebbah zu schicken.

In Paris herrscht seit der Abwesenheit des Kaisers eine auffällige politische Windstille; selbst die Conferenzen nehmen die öffentliche Aufmerksamkeit jetzt weniger in Anspruch, da man die Frage über die künftige Organisation der Donaufürstenthümer in der Hauptsache jetzt als gelöst betrachtet. Am meisten beschäftigt man sich gegenwärtig mit den bevorstehenden Festlichkeiten in Cherbourg, für welche von der Regierung die großartigsten Vorbereitungen getroffen werden. — Da die strengen Passmaßregeln auf den Fremdenbesuch in den Hafenstädten Boulogne und Dieppe, wo sich früher viel Engländer aufzuhalten pflegten, den nachtheiligsten Einfluß ausübten, so hat sich die Regierung zu einer Milderung derselben herbeigelassen. Von jetzt an dürfen die Engländer in jenen Städten ohne Pass landen, und der Aufenthalt daselbst ist ihnen nach Belieben gestattet; nur wenn sie in das Innere Frankreichs reisen wollen, bedürfen sie einer Legitimationskarte. Diese Vergünstigung beschränkt sich aber, wie gesagt, nur auf die Engländer, deren Guineen die französischen Wirthe in letzterer Zeit schmerzlich vermissen.

**Großbritannien.** Die bevorstehende Reise der Königin Victoria zur Einweihung der französischen Hafenbauten in Cherbourg hat zu wiederholten Berathungen im Schooße des Cabinets Anlaß gegeben, da man sich nicht verhehlen konnte, daß dieser Besuch, zu dem sich die Königin überdies nur ungern entschlossen haben soll, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in England keiner besonders günstigen Beurtheilung begegnet. Zulezt hat man nun ein Auskunftsmittel gefunden, um jenen übeln Eindruck abzuschwächen und der königlichen Visite mehr den Charakter einer Demonstration zu verleihen. Die Königin wird nicht bloß in ihrer leichten Yacht nach Cherbourg kommen, sondern sie wird den Beherrscher Frankreichs mit einem Geschwader besuchen, das von zwei Admiralen commandirt wird und aus sechs Linien-schiffen, sechs Fregatten und einer Dampferflottille besteht. Diese ansehnliche Flotte, welche zusammen 786 Feuerschlünde zählt, soll den französischen Nachbarn zeigen, daß England keine Ursache hat, die Eröffnung eines neuen Klüften gegenüber gelegenen Kriegshafens mit Besorgniß oder Beunruhigung zu betrachten.

Am 12. Juli brach in London in einer Feuerwerksfabrik Feuer aus, wodurch nicht nur das Etablissement selbst bis auf den Grund zerstört, sondern auch eine andere gegenüberliegende ähnliche Fabrik in Brand gesetzt wurde. Die beiden Fabriken explodirten mit ihren Vorräthen um die Wette und verbreiteten Schrecken und Verwüstung in der ganzen dichtbevölkerten Umgebung. Leider sind bei diesem Brandunglücke gegen 300 Personen mehr oder minder stark verletzt worden.

**Türkei.** Ueber die Vorgänge in Dschebbah liegen jetzt genauere Nachrichten vor, welche leider das von türkischen Fanatikern unter den dasigen Christen angerichtete Blutbad vollständig bestätigen. Nur über die eigentliche Ursache dieser Gräuelszenen weichen die verschiedenen Be-

richte ab. Doch ist soviel gewiß, daß der Mißstimmung, welche die Emancipation der christlichen Bevölkerung in der Türkei unter den fanatischen Mohammedanern hervorgerufen hat, ein nicht geringer Antheil an jenen blutigen Excessen zugeschrieben werden darf. Die Erhebung der Mohammedaner in Indien hat ihren Rückschlag bis tief in die Provinzen Arabiens fühlbar gemacht, und die Gleichstellung der Rajahs mit den Moslims wird im ganzen türkischen Reiche als eine mißliebige, die osmanische Herrschaft bedrohende Maßregel betrachtet. In denjenigen Provinzen, in denen die christliche Bevölkerung am schwächsten vertreten und die Civilisation überhaupt am wenigsten Wurzel gefaßt, tritt diese Stimmung am entschiedensten hervor und äußert sich in Ausbrüchen des rohesten Fanatismus. In Dschebbah, das von jeher als heilige Stadt galt, in welcher früher kein Christ wohnen durfte, gab ein Streit der Eingeborenen mit einem unter englischem Schutze stehenden Handelsmanne den Vorwand zu den Gewaltthatigkeiten. Denn der Plan, alle in der Stadt anwesenden Christen zu tödten, war längst verabredet, und man versichert, daß einer der Hauptlinge der Insurrection von Delhi auf seiner Reise nach Mekka nach Dschebbah gekommen sei und die dortige Bevölkerung gegen die Engländer aufgewiegelt habe. Die fanatische Mordbande, welche sich zur Vertilgung der Christen zusammenschloß, war mehr als 5000 Mann stark, und der türkische Kaimakam vermochte diesem blutgierigen Haufen nur 80 bis 100 Mann Soldaten entgegenstellen. Der englische Consul wurde das erste Opfer der Meuterer; nachdem er mehrere Wunden erhalten, wurde er aus dem Fenster geworfen und sein Leichnam in Stücke zerhauen; die Dolmetscher und die Bedienung des Consulats wurden ebenfalls getödtet. Hierauf überfiel man das französische Consulatsgebäude; der Consul wurde auf der Treppe ermordet; seine heldenmüthige Frau tödtete einen der Mohammedaner und verwundete einen zweiten, ehe sie unter den Streichen der Angreifer fiel. Ihre Tochter, ebenfalls verwundet, entwich in einen Harem, während der französische Viceconsul, obgleich mit Wunden bedeckt, sich glücklich durchschlug und auf ein in den Hafen liegendes englisches Schiff flüchtete. Die Archive der beiden Consulate wurden verbrannt und die Möbel zertrümmert. Gleichzeitig überfiel man die Comptoirs der christlichen Kaufleute, meißelte die Chefs und die Dienerschaft nieder und plünderte die Kassen. Die Fanatiker ruhten nicht eher, bis alle in der Stadt befindlichen Christen getödtet waren. Die Zahl Derjenigen, welche sich durch die Flucht zu retten vermochten, beträgt 21. Gegen 20 Griechen und Levantiner retteten ihr Leben nur dadurch, daß sie vor dem Kadi schwuren, sie seien gläubige Muselmänner; aber 26 Personen fielen als Opfer dieser blutigen Katastrophe. Zwei Tage nach diesen Ereignissen wurde in dem benachbarten Mekka ein großes kirchliches Fest zur Danksagung gefeiert, zu dem man sogar den türkischen Gouverneur einlud. Erst nach Verlauf einiger Tage langte der Gouverneur von Mekka mit 800 Soldaten in Dschebbah an; ihm gelang es, die Ordnung einigermaßen herzustellen und einzelne Verhaftungen vorzunehmen. Bei der großen Anzahl der Uebelthäter wird es aber schwer werden, alle zur Strafe zu ziehen. Der Sultan hat sofort auf die erste Meldung von dem Blutbade und ohne erst die Reclamationen der Gesandten abzuwarten, ein Truppencorps von 2000 Mann nach Dschebbah abgehen lassen; ein Obergeneral, der unter dem Titel eines kaiserlichen Commissars die Verfügung über diese Truppen hat, ist beauftragt, das Kriegsgefes zu verkündigen und die Schuldigen exemplarisch zu bestrafen. Die Pforte hat sich überdies zu jeder Entschädigung für die Hinterbliebenen der Opfer bereit erklärt.

Auch auf der Insel Candia, wo erst kürzlich die Ruhe wiederhergestellt worden, ist es neuerdings abermals zu einem Conflict zwischen den Türken und Griechen gekommen; doch zeigt es sich, daß die hierüber zuerst von



griechischen Blättern gebrachten Berichte arge Uebertreibungen enthalten. Der Thatbestand wird jetzt in folgender Weise mitgetheilt. Am 2. Juli wurde ein Türke in seinem Laden von seinem griechischen Diener ermordet und beraubt. Dies erregte die Wuth der türkischen Bevölkerung auf's Höchste; der Verbrecher wurde ergriffen und in aller Form zum Tode verurtheilt. Aber die aufgeregte Menge wollte nicht warten, bis die vom Gesetz geforderte Bestätigung des Urtheils aus Konstantinopel eingegangen sei, sondern verlangte sofortige Execution. Es kam zu Unruhen und Gewaltthätigkeiten, und der türkische Militärcommandant beschloß endlich, den gefangenen Griechen der Volkswuth preiszugeben, obgleich der bisherige Gouverneur Bely-Pascha gegen diese Lynch-Justiz protestirte. Der Grieche wurde von der Menge getödtet und durch die Straßen geschleift. Der Schrecken der Christen war allgemein und viele flüchteten nach Syra und anderen Orten. Auch an anderen Puncten, z. B. in Retimo sind Unruhen ausgebrochen.

### Ein räthselhafter Mensch.

Historische Erzählung von Franz Lubojakly.  
(Fortsetzung und Schluß.)

Während hier im Palaste der Mord wüthete und die schöne Marina Misznak gefangen genommen wurde, in Stadt und Vorstädten der grimmigste Kampf um die Quartiere der Polen stattfand, welche Letzteren gut bewaffnet, mit Eisen und Feuer die vom wahnsinnigen Geschrei des blut- und beutesüchtigen Pöbels gemachten Angriffe zurücktrieben, hatte sich eine bedeutende Menge schreiend und tobend auf den Platz vor dem Kloster des heiligen Sergius gedrängt. Auf den Schultern der Vordersten thronte der diese lärmende Menschenmasse führende und sie durch sein Beispiel in Athem haltende Boglep. Es war nicht die Absicht dieser wilden Schreier, die Heiligkeit des Klosters zu verlegen, ihre Ehrfurcht vor der Kirche würde sie davon zurückgehalten haben, selbst wenn es so leicht gewesen wäre, die festen hohen Mauern und eisenbeschlagenen Thore aus starken eichenen Bohlen zu sprengen. „Die Zarewna soll unsere Zarin sein!“ schrie Boglep und die Masse brüllte ihm das nach.

Man donnerte gewaltig an das Hauptthor, bis eine der Klosterfrauen in einem Guckfenster des über dem Thor emporragenden niedrigen, aber festen Thurmes erschien und fragte, was man begehre; ob man nicht wisse, daß hier ein heiliger Ort sei?

„Freilich wissen wir das; wir sind ja rechtgläubige Russen, und Keinem von uns fällt es ein, Unheiliges zu begehen am geheiligten Orte. Das thun nur die von Gott verworfenen keherischen Litthauer und Polen, wie der Zar und sein Geschmeiß solche sind,“ antwortete Boglep der Nonne, und ein wirres Geschrei: „Tod den Litthauern! Nieder mit den Kägern!“ folgte seinen Worten.

„Die schöne Zarewna Gudonow soll unsere Zarin werden, damit Rußland durch ihre frommen geheiligten Gebete den Schmutz von sich wasche, mit dem der Sohn einer Händin, der sich bisher unsern Zar genannt, es besleckt hat,“ fuhr der fanatische Boglep fort.

„Ja, ja, die fromme Zarewna soll unsere Zarin werden! Gebt sie heraus!“ brüllte die Menge nach.

„Es giebt in unserm heiligen Kloster keine Zarewna mehr,“ antwortete die Nonne. „Die einst so genannt wurde, ist zur armen Schwester Olga geworden; sie hat sich gestern einkleiden lassen vor dem heiligen Altare.“

Boglep stieß einen Schrei des Entsetzens aus, aber er faßte sich schnell wieder. Es schien ihm unglaublich, daß es Wahrheit sein könne, was die Nonne gesprochen. „Das glauben wir nicht, wenn wir uns nicht mit Aug' und Ohr davon überzeugen können!“ schrie er hinaus. „Sage Deiner Igumena (Aebtissin), daß wir die Zarewna sehen wollen, um zu glauben. Ich kenne sie persönlich. Fort! richte die Botschaft aus, wenn wir Euch nicht im Bunde mit dem

gottvergessenen Litthauer-Zar halten und darum Euer Kloster stürmen sollen!“

Die Nonne verschwand aus dem Guckfenster. — „Betrug! Betrug!“ schrie die sich immer mehr ansammelnde Masse. Endlich erschien die Pförtnerin wieder und brachte die Antwort der Igumena, welche dahin lautete, daß sie nur einer Deputation von zehn Personen den Eintritt in's Kloster erlaube, damit sie sich von der Wahrheit des Gesagten überzeugen könnten.

„Ich kenne sie persönlich,“ rief Boglep ... „mich täuscht man nicht. Laßt die Pforte öffnen!“

Bald darauf that sich der schmale kleine Eingang im großen festen Thore auf und Boglep folgte mit neun Anderen der Nonne, die sie nach der Hauptkirche des Klosters geleitete. Das in den russischen Kirchen heimische Dämmerlicht wirkte auf die wild aufgeregten Gemüther durchschauend; fast zagend betraten sie den heiligen, von Bildern und Reliquienkästen geschmückten bänkellosen Raum. Die Igumena im Kreise ihrer Nonnen erwartete sie.

„Tritt vor, Schwester Olga, und sage den ungläubigen Männern, daß kein Zwang von unserer Seite Dich veranlaßt hat, mit Uebersprungung des üblichen Noviziats den Schwur vor Gott und seinen Heiligen abzulegen, Dein Leben hinfort der klösterlichen Stille und dem Gebete zu weihen,“ sprach die Igumena.

Eine schlanke, von dem Schwarz ihrer Kleidung noch mehr gehobene Gestalt trat aus dem Kreise auf Boglep zu. „Kenia!“ rief er unwillkürlich vor ihr in die Kniee sinkend.

„Möge mit diesem Namen das Andenken an mich und an meine ... Schuld aus dem Gedächtnisse der Lebenden verschwinden und Gott und seine Heiligen der büßenden Olga gnädig und erbarmungsvoll sein,“ hob sie an, und sanft die Hand auf Boglep's Schulter legend, fuhr sie nach einer kurzen Pause, in welcher sie sichtbar eine große innere Bewegung niederkämpfte, fort: „Du, mein treuer Boglep, hast die Tage meiner schönen Kinderjahre, Du hast aber auch die Sünde meiner hartbetrogenen Jugend gesehen. Vergiß die letztere, gedenke nur der ersteren. Ich habe Dem verziehen, der so Schlimmes an mir gethan hat; so hast auch Du kein Recht mehr, ihn zu hassen. Das gebrochene Herz der Betrogenen findet im Gebet Trost und im Grabe Ruhe. Für mich ziemt sich kein Thron auf Erden, nur Demuth, nur Buße. Lebe wohl, und wenn Dein Herz Dich zur Andacht drängt, denke an Deine ehemalige Herrin und bitte Gott für sie.“ Ein schmerzliches Gefühl überwältigte sie; Thränen fielen über ihre blassen Wangen. „Sieh, wie schwach ich bin, wie unfertig noch zur Buße! Da weint meine Seele um das verlorene irdische Glück, und doch war es kein's, nur eine Täuschung.“ — Mit diesen Worten warf sie sich der Igumena in die Arme und rief: „O fromme Mutter, lehre mich vergessen ... und Frieden finden.“

„Geht!“ sagte die Oberin zu Boglep und seinen Begleitern.

Schweigend entfernten sich diese. Von Boglep war der wilde Geist des Aufruhrs gewichen; er verschwand im Gedränge der sich von hier aus nach dem Kreml wälzenden Menge, von woher schon die Nachricht kam, der ungläubige falsche Zar sei ein Opfer der Volkswuth geworden.

Mehrere Stunden lang boten die Straßen von Moskau das abscheuerregende Schauspiel eines wüthenden Pöbels dar, welcher sich abwechselnd dem Morde, der Plünderung und der Ausschweifung hingab. Man vernahm überall nichts als Nothgeschrei oder das Gebrüll von Rasenden im Gemisch von Flintenschüssen und Sturmgeläute. Erst in den spätern Vormittagsstunden versuchten die Häupter des Aufstandes dem Blutbade Einhalt zu thun. Basil Schuiski und seine Brüder Demetrius und Skopin, der Fürst Mstislawski und die vornehmsten Bojaren des Reichsrathes zeigten sich zu Pferde, von einem imposanten Strelizencorps begleitet, in den Straßen und ihr Befehl, die Greuel nun



beendigt sein zu lassen, führte, da das Volk von Branntwein und Raub gesättigt war, einen Waffenstillstand mit den sich in ihren Wohnungen verteidigenden Polen herbei, denen Leben und Eigenthum verbürgt wurde, sofern sie sich bis zur gänzlichen Bewältigung des Aufstandes in ihren Häusern halten wollten, deren Eingänge zu ihrem Schutze von Streifigen besetzt wurden. Das Blutbad hatte aufgehört, aber die Rache der Fanatiker war deshalb noch nicht erschöpft. Sie schleppten die nackte blutbesleckte Leiche des gemordeten Zaren, an den Körper seines für ihn im Kampfe gefallenen Lieblings, des Generals Bassmanow, gebunden, unter Jubelgeschrei durch die Hauptstraßen Moskau's und warfen sie dann, des scheußlichen Spieles überdrüssig, auf dem Hauptplatze auf eine Tafel wie zur Ausstellung und erneuten alle nur denkbaren Mißhandlungen an denselben. Sogar mit Peitschen schlug man sie und schrie: „Seht da den Zaren, den Helden der Deutschen!“

Während der Körper Bassmanow's von seinem Halbbruder, dem Fürsten Salitsyn, reclamirt und von diesem in das Familienbegräbniß gebracht wurde, blieb des Zaren blutige Leiche drei Tage lang ausgestellt auf dem Hauptplatze. In der dritten Nacht sahen die dabei angestellten Wächter auf dem Leichname eine blaue flackernde Flamme, die sogleich verschwand, wenn sie ihr näher kamen, doch gleich wieder erschien, sobald sie sich entfernten. Diese bei verwesenden Leichen — und es war fast Anfang Juni — nicht seltene Erscheinung erregte bei dem Volke abergläubischen Schrecken und man führte den fast gestaltlosen Körper nach dem Serpuchow'schen Kirchhofe außerhalb der Stadt. Wie bei seinem Einzuge ein Wirbelwind ihn auf dem Kremlplatze den Augen des Volkes entzogen hatte, so begleitete ein eben so heftiger Sturm ihn bei seinem Auszuge nach dem Kirchhofe. \*) Hatte man dies natürlich sich erklärende Ereigniß als Wunder betrachtet, so sollten bald noch größere dem abergläubischen Volke zum Entsetzen kund werden. Auf dem Grabe des gemordeten Zaren bemerkte man gleich in den nächsten Tagen zwei Vögel in der Größe von Tauben, die es gleich trauernden Geistern hüteten, aufflogen, wenn Neugierige sich nahten, aber sogleich wieder auf das Grab sich niederließen, sobald sich die Leute entfernten. Auch blaue Flämmchen flackerten aus dem Grabe auf, sogar eine übernatürliche Musik wollte man vernommen haben. Der Schrecken erreichte aber den höchsten Grad, als man, da man hier Zauberei im Spiele glaubte, den Leichnam ausgrub und ihn nicht in seinem Grabe, sondern weit davon entfernt am andern Ende des Kirchhofes fand. Nun war man überzeugt, daß Demetrius ein teuflisches Wesen, eine Art von Vampir gewesen sei, und um sich von fernern Kundgebungen dieser Art zu bewahren, warf man die Leiche auf einen Scheiterhaufen, verbrannte sie, sammelte vorsichtig die Asche, lud sie in eine Kanone, die man nach dem Thore fuhr, durch das er vor fast 11 Monaten in Moskau eingezogen war und sie gegen Polen hin gerichtet, abbrannte, die Asche also in alle Winde jagte.

Wie ein glänzendes Meteor war Demetrius aufgetaucht und spurlos wieder verschwunden.

Aber nicht alle Provinzen Rußlands fanden das Beispiel gut und Einige griffen deshalb sogar zu den Waffen, um den Tod des Demetrius zu rächen. Ueberall im Lande aber sprach das von den Moskauern Greueln empörte Volk: „Der Zar war ein wackerer Mann. Er hat kein ganzes Jahr regiert und schon zitterten seine Nachbarn. Gott wird unsere Bojaren richten, die zwei Zaren nacheinander getödtet haben. Werden wir deshalb glücklicher sein?“

Basil Schuiski hatte das Ziel, nach welchem er längst gestrebt, erreicht. Er wurde Zar von Rußland; aber er erlebte keine Rosentage. Um zu beweisen, daß Demetrius

\*) Diese Notiz ist der Schilderung des damals in Moskau bei der dortigen protestantischen deutschen Gemeinde als Seelsorger angestellten Pfarrers Bär entlehnt.

ein Betrüger gewesen, befahl er die Leiche des in Uglitsch getödteten Zarewitsch auszugraben. Indes lange suchte man diese sterblichen Ueberreste vergebens, bis endlich, wie erzählt wird, auf vieles Gebet der Priester, sich der Sarg auf Gottes Geheiß aus der Erde hervorhob und man ihn öffnend die Leiche des jungen Prinzen als eine vollkommen frisch erhaltene fand, die in den Händen eben so frische Haselnüsse hielt. Freilich sagten alle gebildeten Russen, Basil habe ein Taschenspielerstückchen mit Hilfe der von ihm geschmeichelten Geistlichkeit und zugleich einen Frevel gegen die Religion begangen, besonders da er diese vermeinte echte Leiche in der Kathedrale zum Erzengel Michael in Moskau in eine eigene Kapelle bringen ließ, wo sie, als heilig gesprochener Zarewitsch, Wunder an Lahmen und Blinden wirkte, wie ausgesprengt wurde \*).

Der Name des Demetrius war für Rußland ein Feldgeschrei; denn schnell trat ein zweiter auf, der sich für den ermordet geglaubten Zaren dieses Namens ausgab und ungeheuren Anhang erwarb. Ehe noch dieser neue Präzident dem meuchelmörderischen Säbel eines verrätherischen Tartaren unterlag, wurde Basil seiner Zarenwürde entsetzt, und mit gewaltsam geschorenem Kopfe als Mönch in ein Kloster gesteckt. Beschimpft sank er in Vergessenheit; mit ihm verscholl sein Name und das alte Geschlecht, dem er entsprossen, da auch seine beiden Brüder vor ihm kinderlos starben.

Im Jahre 1622 starb im Kloster des heiligen Sergius zu Moskau Schwester Olga, ein Muster der Frömmigkeit. Ehe noch der Tod die kalte Hand auf ihr Herz zum ewigen Stillstand legte, trat die Igumena zu ihr, begleitet von einem als Gärtner beim Kloster schon lange Jahre angestellten Manne, der am Lager der bald Scheidenden auf die Kniee niedersank und die ihm von dieser dargereichte weiße todesseuchte Hand unter Schluchzen an seine Lippen presste. „Ich danke Dir, Mutter, Du hast meine letzte Bitte in diesem Leben erfüllt,“ flüsterte die sterbende Nonne auf die Igumena schauend, und sich dann zu dem so tief bewegten Knieenden wendend, sagte sie leise: „Bogley, mein Freund, Du sahst meine schönen Kinderjahre, sahst die Sünde meiner Jugend und siehst nun den friedevollen Tod einer Büßenden. Ich segne Dich, treuer Freund ... wenn Du betest zu dem allbarmherzigen Gotte, bete für mich und ... ihn. Ich habe ihm die schwere Schuld an mir verziehen ... verzeihe auch Du ihm. Lebe wohl, mein Freund.“

Drei Tage später ruhte die schöne Zarewna auf dem die Kirche des Klosters umgebenden Friedhofe vom kurzen Glückstraume ihres gebrochenen Herzens aus. Sie hatte ihm vergeben, den die Geschichte Rußlands den falschen Demetrius nennt, ob mit Recht oder mit Unrecht, kann Niemand entscheiden, denn ein Räthsel ist es bis auf diesen Tag geblieben, wer er eigentlich gewesen. Die Vermuthung, welche der als russischer Geschichtsschreiber berühmte Metropolit Platon über den Zar Demetrius in seinen Schriften andeutet, geht dahin, daß dieser, der da kam, herrschte und verschwand wie ein Feuerzeichen am Himmel Rußlands, ein Bögling der Jesuiten gewesen sei. Wenn nicht der rechtmäßige Zar, so war Demetrius doch gewiß der räthselhafteste Mensch, dessen die Geschichte gedenkt.

### Das Wahlrecht der Stadtverordneten.

Es ist auf dem gegenwärtigen Landtag oft und viel vom Selbstgovernment gesprochen worden. In beiden Kammern, vom Ministertisch und von den Abgeordnetenplätzen aus, hat man diese freie Selbstregierung betont und er-

\*) Noch heut zu Tage wird dieser kleine Heilige in der Erzengelkirche verehrt. Es ist nach Kuhl's Beschreibung der mumienartig vertrocknete Körper eines Knaben von 5—6 Jahren, prächtig eingekleidet, in einem an Festtagen offenen Sarge liegend. Alles ist verhüllt an ihm, nur die Stirn ist frei und sie allein wird von den Andächtigen geküßt.



fehnt. Freilich hat man auf verschiedenen Standpuncten oft Verschiedenes sich darunter gedacht. Hoffentlich aber sind die Kammern, wenigstens die zweite Kammer vollständig und die erste Kammer in überwiegender Mehrheit, darin einverstanden, daß mindestens das geringe Maß von Selbstgovernment, welches die Städteordnung und die Landgemeindeordnung den Communen eingeräumt hat, in seinem vollen Umfange denselben gewahrt bleibe.

Diese Bereitwilligkeit darzulegen, wird sich für die Kammern dem Vernehmen nach noch in den nächsten Tagen eine, hoffentlich erwünschte Gelegenheit darbieten.

Für uns ist dieselbe von um so größerem Belang, als Dresdner Verhältnisse und eine Beschwerde der Dresdner Stadtverordneten den nächsten Anlaß dazu geben.

Seit Jahren bereits sind die Stadtverordneten zu Dresden bemüht, der von ihnen vertretenen Bürgerschaft das freie Wahlrecht sämtlicher Stadtrathsmitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, so zu erhalten, wie dies in der Städteordnung festgestellt ist.

Nach deren Bestimmungen besteht nämlich der Stadtrath, wie bekannt, aus Mitgliedern auf Lebenszeit und aus solchen, die auf bestimmte Jahre erwählt sind. Das erste Mitglied heißt Bürgermeister. „Ob ihm der Titel Oberbürgermeister beizulegen, ob für Verhinderungsfälle ein zweiter anzustellen, wieviele Rathsmitglieder auf Lebenszeit und wieviele auf Zeitdauer zu ernennen, welche Gehalte den Ersteren auszusetzen, wieviele Rechtskundige sich darunter befinden sollen, oder welche besondere Befähigung sonst von ihnen zu erfordern sei, ist alles in dem Statute jedes Orts, nach dessen Größe, Bedürfniß und Kräften, zu ordnen und genau zu bestimmen.“ (§ 191)

„Zu der Stelle der Bürgermeister“ — heißt es dann weiter in § 204 — „hat der Stadtrath drei wählbare Männer vorzuschlagen, aus welchen die Stadtverordneten einen zu wählen haben.“ Wollen die Stadtverordneten keinen der drei Vorgesetzten, so soll auf Bericht des Stadtraths die Kreisdirection selbst wählen oder ein andr. s. Wahlverfahren anordnen. Dann aber heißt es am Schluß dieser Paragraphe: „Außer den hier (Bürgermeisterwahl) und den im § 209 erwähnten Fällen steht dem Stadtrathe keine Mitwirkung bei der Wahl der Rathsmitglieder zu.“

Mit dem § 209 verhält es sich aber so: Nach § 111 in Verbindung mit § 116 und § 110 gehört die Wahl der Stadtrathsmitglieder zu den Befugnissen der Stadtverordneten. Diese wählen und zeigen (nach § 207) die Wahl dem Stadtrath an, welcher sie der Kreisdirection zur Bestätigung einberichtet. Diese Bestätigung kann (§ 208) wegen erheblicher Bedenken verweigert werden. Tritt nun solch ein Fall ein, so müssen die Stadtverordneten noch einmal und zwar binnen 6 Wochen wählen oder drei Candidaten vorschlagen. Thun sie dies nicht oder werden die nun Gewählten beziehentlich Vorgesetzten wieder nicht bestätigt, so geht das Wahlrecht für diesen Fall auf den Stadtrath über.

Das bestimmt § 209. Außerdem ist nur noch hinsichtlich des Aufrückens aus einer Rathsstelle in die andre (§ 205) angeordnet: Es „ist zu unterscheiden zwischen solchen Rathsstellen, wo bei gleicher Qualification (Befähigung) und Gleichartigkeit der Function (Amtsthätigkeit), die höhere Stelle von der nachfolgenden bloß durch die damit verbundene bessere Dotation (Besoldung) sich unterscheidet, und zwischen dem Falle, wo das Aufrücken zugleich die Versetzung in einen anderen, von dem vorigen verschiedenen und insbesondre in einen bedeutenderen, eine andere Qualification erfordernden Wirkungskreis zur Folge haben würde. In letzterem Falle findet ein Aufrücken nur durch die Wahl der Stadtverordneten, nicht aber von selbst, statt.“

Wenn also die zu besetzende höhere Rathsstelle eine besondere Befähigung erfordert und eine andre Branche der Thätigkeit betrifft, dann rückt der nachkommende Stadtrath nicht ohne Weiteres auf, dann geht es nicht nach der An-

ciennität, dem Dienstalter, sondern es tritt dann freie Wahl der Stadtverordneten ein.

So steht es in der Städteordnung und so wurde es seit deren Einführung auch in Dresden gehalten.

Bis zum Jahre 1853 ist der Bürgermeister in Gemäßheit § 204 aus drei vom Stadtrath vorgeschlagenen Männern, und sind die übrigen sechs Stadträthe frei und ohne Anwendung des Anciennitätsprincips von den Stadtverordneten gewählt worden. Ein Versuch des Stadtraths, in die im Jahre 1835 erledigte erste Rathsstelle den zweiten Stadtrath (Friedrich) ohne Weiteres aufrücken zu lassen, scheiterte an dem Widerspruch der Stadtverordneten, die den dritten Stadtrath (Helsing) in die erledigte Stelle wählten. Derselbe Einspruch wiederholte sich 1840 und wäre, während der Stadtrath früher sich beruhigt, schon damals zur höheren Entscheidung gelangt, hätte nicht der vom Stadtrath nach dem Anciennitätsprincip in die höhere Rathsstelle berufene, damalige Stadtrath Dr. Hertel in anerkennenswerther Rücksicht auf das freie Wahlrecht der Stadtverordneten von freien Stücken auf jenes Aufrücken verzichtet. Und als im nämlichen Jahre wieder eine Vacanz eintrat, ging der Stadtrath selbst die Stadtverordneten um die Genehmigung an, daß der vierte Rath mit seinem bisherigen Wirkungskreise in die zweite Rathsstelle aufrücke. Auch damals verblieb es bei der Abänderung, welche die Stadtverordneten diesem Vorschlage gaben, indem sie den dritten Stadtrath in die zweite, den vierten in die dritte Rathsstelle vorrücken ließen. In gleicher Weise regelten die Stadtverordneten 1846, 1848 und in allerjüngster Zeit die Wahlverhältnisse. Der dormalige Oberbürgermeister Pfothenhauer ward von den Stadtverordneten völlig frei und ohne Rücksicht auf Anciennität der übrigen Stadträthe zum ersten Stadtrath gewählt, und ebenso wurde bei der Wahl der Stadträthe Hempel, Peschel und Lehmann seitens der Stadtverordneten die Anciennität des sechsten Stadtraths außer Rücksicht gelassen.

Seit dem Jahre 1853 nun trat eine neue Organisation des Stadtraths ein, welche von den Stadtverordneten bei Revision des Stadtkammereiwesens und in deren Folge angeregt worden war. Das Collegium wurde um zwei Räte vermehrt, also auf neun besoldete Stadträthe fixirt und in zwei Abtheilungen getheilt, von denen der ersten die meisten obrigkeitlichen, der zweiten die finanziellen Verwaltungsangelegenheiten zugewiesen wurden. An die Spitze der ersten Abtheilung ward der zweite Stadtrath — wie es in der Vorlage des Stadtraths hieß — als „Stellvertreter des Bürgermeisters“, dagegen der dritte Stadtrath zur Leitung der zweiten Abtheilung berufen. Gleichzeitig mit diesen — von den Stadtverordneten angenommenen — Vorschlägen, gab der Stadtrath den Stadtverordneten zur Erwägung anheim, ob nicht in Zukunft diese beiden Abtheilungsdirigenten, gleich dem Bürgermeister nach § 204, also aus drei vom Stadtrath Vorzuschlagenden zu wählen seien und ob nicht die übrigen sechs Räte nach der Anciennität, mithin ohne Wahl der Stadtverordneten aufrücken sollten?

Beides lehnten die Stadtverordneten ab, und in einem Bericht an die Kgl. Kreisdirection erklärte der Stadtrath, daß er bei dem abgelehnten Vorschlagsrecht der Abtheilungsdirigenten Beruhigung fassen, auch das Aufrücken nach Anciennität gegenwärtig nicht zur Entscheidung gebracht wissen wolle.

Ersteres, die freie Wahl der Abtheilungsdirigenten, hatte der Stadtrath somit nicht bloß gegenwärtig, sondern einsfür allemal den Stadtverordneten zugestanden.

Als kurz darauf der Stadtrath für seine drei ersten Mitglieder die Amtsbezeichnungen „Oberbürgermeister“ und bez. „Bürgermeister“ in Vorschlag brachte, genehmigten dies die Stadtverordneten mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß dadurch an dem freien Wahlrecht der beiden Bürgermeisterstellen ohne stadträthlichen Vorschlag, nichts geändert, diese Voraussetzung auch von Stadtrath und Regierung anerkannt werde,



Dies geschah, nachdem der Stadtrath die Stadtverordneten vergeblich veranlaßt hatte, diese Bedingung fallen zu lassen. Das Ministerium des Innern behielt indeß weitere Erwägung der Frage bei Ausarbeitung des Ortsstatuts vor.

In dessen Entwurf nun nahm der Stadtrath auf Anregung eines Rathsmitgliedes die Bestimmung der Anciennität für die sechs unteren Rathsstellen auf. Die Stadtverordneten dagegen erhoben es ausdrücklich zum Beschluß, daß bei Besetzung der beiden Bürgermeisterstellen in allen Fällen die Wahl der Stadtverordneten entscheide, während

bei allen übrigen Rathsstellen ein Aufrücken nur in den § 205 der Städteordnung bemerkten Fällen — d. h. bei gleicher Qualification und gleichartiger Function — stattfinden.

Sowohl die Kgl. Kreisdirection als das Kgl. Ministerium des Innern haben diese Anträge der Stadtverordneten abgelehnt, abgelehnt trotzdem, daß der Stadtrath selbst einer freien Wahl der beiden Bürgermeisterstellen nicht entgegen gewesen, abgelehnt, selbst nachdem die Stadtverordneten dem zweiten Antrag eine nachgiebigere Fassung ertheilt, wonach beide städtische Collegien gemeinsam entscheiden sollen, ob ein Wirkungskreis mit anderer Qualification vorliege.

Die Stadtverordneten haben in dieser wiederholten Abweisung ihres auf die Städteordnung gegründeten Anverlangens eine „Verkümmerung des Wahlrechts“ erblickt. Denn es führt dieselbe nunmehr dahin, daß die Stadtverordneten künftig überhaupt nur noch einen, den letzten Stadtrath zu wählen haben. Von diesem Zustande zu dem vor 1830 in den patricischen Rathscollegien herrschend gewesenen System der Cooptation, der Selbstergänzung, ist in der That nur ein sehr geringer Abstand!

Man hat den Stadtverordneten eingehalten, §. 204 laute: „zu der Stelle der Bürgermeister hat der Stadtrath drei wählbare Männer vorzuschlagen“; folglich sei hier von mehreren Bürgermeistern die Rede. Ja, von den Bürgermeistern in allen Städten des Landes! Wie könnte es sich aber auf mehrere Bürgermeister in einer und derselben Stadt beziehen, wenn es gleich dabei heißt, der Stadtrath habe hierzu „drei wählbare Männer vorzuschlagen“. „Drei“, heißt es ganz einfach, nicht „je drei!“ Also bleibt nur Zweierlei übrig. Entweder muß man der Paragraphe die vollständig verkehrte Deutung unterlegen: zu allen Bürgermeistern der Stadt — also wie bei uns in Dresden zu den drei Bürgermeisterstellen — seien überhaupt drei Personen vorzuschlagen; mit anderen Worten: selbst das Vorschlagsrecht sei illusorisch. Oder man bezieht die, wie in manchen andern Gesetzesstellen, ausnahmsweise nicht ganz genaue Anwendung des Plurals auf alle Bürgermeister im Lande. — Mit jener ersten Auslegung des Plurals ließe sich fast jedes Gesetz in sein Gegentheil umkehren. Sie erinnert an jenen englischen Gerichtshof, der einen der Vielweiberei Geziehenen und Ueberführten freisprach, weil er drei Weiber hatte, während das Gesetz buchstäblich Den mit Strafe belegt, welcher zwei Weiber gefreit.

In der ganzen Städteordnung ist nur von einem Bürgermeister die Rede; § 191 wird das erste Rathsmitglied so genannt. Nur für ihn, den Bürgermeister, wird eben da der vollere Name Oberbürgermeister dem Ortsstatut vorbehalten, und nur für Verhinderungsfälle soll die Anstellung eines zweiten Bürgermeisters, ebenfalls durch Localstatut, nachgelassen sein. Dieser zweite Bürgermeister wird § 211 als „Stellvertreter“ des Bürgermeisters bezeichnet. In der ganzen Städteordnung ist von einem dritten Bürgermeister nicht die Rede.

Man hielt den Stadtverordneten ferner ein: nicht bloß der Titel „Bürgermeister“, sondern auch die Stellung der beiden Abtheilungsdirigenten als solche, mache das Vorschlagsrecht erforderlich.

Allein die Titel „Bürgermeister“ waren der zweiten und dritten Stadtrathsstelle seitens der Stadtverordneten eben nur unter Verwahrung gegen daraus zu ziehende Folgerungen verliehen worden. Die Stadtverordneten machten deshalb auch darauf aufmerksam, daß wenn man ihr freies Wahlrecht nicht anerkenne, dann die Bedingung verlegt sei, unter welcher allein sie den Bürgermeister zum Oberbürgermeister, den zweiten und dritten Stadtrath zu Bürgermeistern ernannt hätten. Darauf hat der Stadtrath, der früher, als er sie vorgeschlagen, die Titelfrage als sehr dringlich, als „eine keineswegs müßige“ bezeichnet hatte, nunmehr, nachdem er in den Besitz der Titel gelangt war, erklärt: daß er auf diese Prädication ein Gewicht nicht lege.

Wie im Gebiet der hohen Politik so oft, hat auch hier eine scheinbar bloße Etiquettenangelegenheit ernste Folgen nach sich gezogen. Der Titel war die Leiter, auf der das Vorschlagsrecht zu erlangen war. Dies ist erreicht, auf die Leiter wird nun kein Gewicht gelegt.

Die Stellung der Abtheilungsdirigenten ist aber auch keine so selbständige, daß sie sich mit der des „Bürgermeisters“ im Sinne der Städteordnung, des ersten Stadtraths, der an der Spitze der städtischen Verwaltung steht, vergleichen ließe. Jede Abtheilung übt nur eine vorbereitende Thätigkeit, erörtert, begutachtet; die Beschlussfassung gehört dem Plenum an. Und wie in diesem der Vorsitz dem Bürgermeister, genannt „Oberbürgermeister“, zukommt, so ist derselbe auch nachweislich bei den meisten Abtheilungs-sitzungen anwesend. Er unterzeichnet Alles, nicht die Abtheilungsdirigenten. Wohl aber giebt es andere Zweige der stadträthlichen Thätigkeit, wie das Armenwesen, welche dem damit betrauten Stadtrath eine viel selbständigere Stellung, an der Spitze eines beschlussfassenden Collegiums (z. B. der Armendeputation) mit selbsteigener Ausfertigungsbefugniß gewähren. Sollte man auch auf diese Rathsfunctio-nen, welche nach der Städteordnung ausdrücklich solchen Stadträthen, die keine Bürgermeister sind, übertragen werden dürfen, sollte man auch auf sie das Vorschlagsrecht in Anwendung bringen dürfen? Und wenn nicht, wie kann da der Geschäftskreis einen Grund für Entscheidung der Vorschlagsfrage abgeben?

Für die Anciennitätsberechtigung aller übrigen Stadträthe hat man geltend zu machen gesucht: die Geschäftsvertheilung liege dem „Bürgermeister“ im Sinne der Städteordnung ob, sie hänge mit der Rangordnung nicht nothwendig zusammen. Es sei auch bei allen juristisch befähigten Rathsmitgliedern die Qualification einunddieselbe.

Allein — non omnia possumus omnes. Auch von Stadträthen gilt der Satz, daß um in einem Zweige ganz ausgezeichnet zu sein, man in anderen Branchen minder befähigt sein darf, ja in der Regel muß. Nur ein Verwaltungs-Genie wird in allen Zweigen derselben, der Administrativjustiz, dem Finanz-, dem Bau-, dem Innungs-, dem Armenwesen u. s. w. gleich tüchtig sein. Jeder gewissenhafte Stadtverordnete wird daher bei der Wahl eines Stadtraths prüfen müssen, ob der zu Wählende grade für die erledigte Verwaltungsbranche sich eigne. Werden doch auch die Regierungsbehörden nicht ohne Weiteres jedem juristisch befähigten Manne eine offene Rathsstelle in der Verwaltung geben, vielmehr hierbei dessen Befähigung für das in Rede stehende Fach besonders in Erwägung ziehn. Es wäre deshalb eine harte Beschränkung, wenn die Stadtverordneten blind einen beliebigen Stadtrath — den letzten — wählen sollten, ohne zu wissen: wozu, für welche Branche. Ebenso wenig kann es sich rechtfertigen, wenn man den Wirkungskreis und die Gehaltsfrage trennen will. Es giebt stadträthliche Functionen mit größerer, und solche mit minderer geistiger Anstrengung, mit schwerer und mit geringerer finanzieller Verantwortung. Hierauf nimmt die jetzige Besoldungsscala Rücksicht. Sollte aber beliebig und ohne Einspruchsrecht der Stadtverordneten ein älterer Stadtrath, der mit mäßiger Thätigkeit und Verantwortung betraut ist, in die bessere Stelle aufrücken und der



lehtgewählte dagegen für mageren Sold erhöhte Berufspflichten auferlegt erhalten: gewiß, so käme das Collegium wie die Verwaltung in ein schiefes Verhältniß. Die Hauptsache aber ist und bleibt: § 205 weiß nichts von solcher communistischen Gleichmäßigkeit aller Functionen und Qualifikationen im Stadtrath.

Die beiden Fragen stehen nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich mit einander in Verbindung. Denn selten wird ein Rathscollegium zur zweiten und dritten Rathsstelle Andre, als Männer seines Mittels vorschlagen. Es ist aber auch einem Rathscollegium, einer Stadtverwaltung von Zeit zu Zeit frischer Zuzug von außen erforderlich. Die Stadträthe auf Zeit genügen wegen ihrer geringeren Betheiligung und Einlebung hierzu nicht, so vortrefflich auch die Einrichtung nicht nur an sich ist, sondern sich auch zu allen Zeiten bei uns bewährt hat. Der frische Zufluß von tüchtigen Kräften auf Lebenszeit aber, würde durch Befetzung nur der letzten Rathsstelle sehr schwer herbeigeführt werden können. Und wie würde die Zahl der Bewerber um eine Rathsstelle schmelzen, wenn es immer nur die letzte wäre, für welche die Stadtverordneten zu wählen hätten. Wie viele ausgezeichnete Juristen und Verwaltungsmänner würden von der Bewerbung absteht, wenn es dieser mit geringstem Gehalt bedachten Stellung gälte. Wie so mancher treffliche Mann, den die Stadtverordneten zum Stadtrath gewählt, wäre der Stadtverwaltung verloren gegangen, wenn sich ihm nicht sofort eine höhere Rathsstelle geöffnet hätte!

Die Stadtverordneten sind es sich, sind es der Stadtgemeinde schuldig, das freie Wahlrecht ihr unverkümmert zu erhalten. In der ersten Frage, wegen der Bürgermeister, ist der Stadtrath sogar mit ihnen einverstanden, mindestens nicht gegen sie. Und eben deshalb ist grade in diesem Punct das Eingreifen der Regierung um so bedauerlicher. Bei beiden Fragen aber handelt es sich um mehr nicht, als um Aufrechterhaltung der Städteordnung.

Der Regierung bleibt ihr Verweigerungsrecht nach § 208 ohnehin. Diese Bestimmung der Städteordnung hat schon dafür gesorgt, daß der Baum der Bürgerfreiheit nicht in den Himmel der vollkommenen Selbstständigkeit wachse. Wozu nun noch unschädliche Aeste und Zweige abbrechen wollen?

Die Stadtverwaltung der Residenz hat mit den mannichfachen Wohlthaten einer solchen auch vieles Beschwerliche überkommen. Das Subordinationsverhältniß des Stadtraths unter den hier unmittelbar am Ort befindlichen Regierungsbehörden ist in der Provinz selten so zu finden, wie in der Hauptstadt. Die Städteordnung will, daß die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehendes Einschreiten der höheren Behörden die besonderen Angelegenheiten ihrer Communen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen. Aber keiner Communalverwaltung im Lande wird solch ein Einschreiten in höherem Grade zutheil, als der Dresdener.

Umsomehr verdient die vorliegende Beschwerde den Dank der Bürger, die Berücksichtigung der Kammern.

Sie werden erwägen, daß die Verfassungsurkunde auf der Städte- und Landgemeindeordnung beruht und daß es hier in Wahrheit dem Selbstgovernment gilt. Nichts Neues soll erstrebt, nur das Alte erhalten werden: das Alte, das fünfundsiebenzig Jahre segensreich bestanden und gegolten hat.

Beim Schlusse des heutigen Blattes geht uns die erfreuliche Nachricht zu, daß die dritte Deputation der zweiten Kammer die Beschwerde für vollständig begründet erachtet und vorgeschlagen hat, sie im Verein mit der ersten Kammer der hohen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

### Dresden, den 22. Juli.

— Die schon wiederholt gemachte Wahrnehmung, daß man die zur Reparatur der alten Eibbrücke günstigste Zeit ungenützt vorübergehen und diese Bauten erst in den Herbstmonaten beginnen läßt, hat das Stadtverordneten-Collegium zu dem Beschlusse veranlaßt, den Stadtrath zu ersuchen, jenen Reparaturbau bei dem gegenwärtigen günstigen Wasserstande nicht länger aufzuschieben. Dem Vernehmen nach liegt aber die Schuld der Verzögerung nicht an dem Stadtrath. Es ist nämlich auch zu jenem Baue die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erforderlich; diese ist schon vor längerer Zeit nachgesucht, aber noch nicht erteilt worden.

— Bei dem heftigen Gewitter, welches am 18. Juli Nachmittags über unsere Stadt zog, schlug der Blitz in das Wirtschaftsgebäude des an der Räcknigerstraße gelegenen „Bergkellers“ und richtete dort mehrfachen Schaden an. Der Strahl war vom Blitzableiter abgeprallt und hatte seine Richtung nach dem Hausgiebel genommen, wo er einen daselbst eingemauerten fünf Centner schweren Stein herabstieß, dann eine ziemlich starke Mauer durchbrach und durch ein oberes Zimmer in die im Erdgeschoß befindliche Billardstube fuhr, wodurch eine im Nebenzimmer sitzende Dame betäubt wurde, ohne jedoch eine weitere Verletzung zu erhalten. Ein zweiter Strahl ging in entgegengesetzter Richtung in die Küche, richtete aber dort keinen Schaden an. Das herabstürzende Steinstück zertrümmerte das Dach der Marquise und die darunter befindlichen Tische und Stühle. Wenige Minuten vorher hatten dort noch Gäste gefessen und es hätten daher leicht mehrere Menschenleben gefährdet werden können. Die Wirkungen dieses merkwürdigen Blitzstrahls sind noch heute sichtbar.

Aus dem Gerichtssaal. An die Spitze des kgl. Bezirksgerichts, als dessen Dirigent, ist der bisherige stellvert. Vorsitzende, Appellations-Gerichts-Rath v. Criegern, berufen worden, ein Mann, von dessen Humanität auch das größere Publikum bei den von ihm geleiteten Gerichtsverhandlungen sich zu überzeugen, schon vielfache Gelegenheit hatte. — Am 13. d. M. stand der Mühlknappe Thiele aus Lockwitz vor den Schranken des k. Bezirksgerichts Dresdens. Er hatte von einem Bäckermeister zu zwei verschiedenen Malen sich Auftrag zum Einkauf von drei Maltern Korn à 44 Thlr., sowie den Einkaufspreis dafür im Voraus geben lassen, jedoch nur ein Malter für ihn wirklich erkaufte. Die 88 Thlr. für die beiden anderen Malter gab er an, seien ihm beim Brand der Mühle, in welcher er gearbeitet, mit vernichtet worden. Die Unwahrheit dieser Behauptung ließ sich nicht nachweisen, wenn auch an der entsprechenden Brandstelle kein geschmolzenes Geld gefunden wurde. Es blieb, nachdem die auf Brandstiftung gerichtete Voruntersuchung nach sechsmonatlicher Haft wider Thiele, aus Mangel an Beweisen, eingestellt war, nur noch ein Creditbetrug zu bestrafen. Dieser reduzirte sich darauf, daß Thiele durch lügenhafte Vorspiegelungen den Bäckermeister zur Aushändigung des Geldes, namentlich der letzten 44 Thlr. veranlaßt hatte. Da aber der Bäckermeister in der Hauptverhandlung von einem Antrage auf Thiele's Bestrafung ablah, zog der Staatsanwalt auch diesen Anklagepunkt zurück und Thiele ward ohne Erkenntniß freigelassen.

— Am 15. d. M. ward der Handarbeiter Lommassch aus Bodenbach bei Rossen im wiederholten Rückfalle wegen mehrfacher, kurz nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus, in Wilsdruff, Obereula und Burgwitz verübter Diebstähle und Betrügereien zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt. Unter Anderem hatte er einem Webermeister in Wilsdruff unter Vorspiegelung bedeutenden Vermögens Seidenwaaren für seine angebliche Braut und eine Umhängetasche abgeschwindelt. Durch diese letztere und deren angebliche Geldfülle hat er den Wirth in Obereula um die Beche geprellt. — Ein in jeder Beziehung nächeliches Stück Dorfgeschichte entrollte die Verhandlung vom 17. d. M. wider den Gutsbesitzer Großmann in Ottendorf. Der Unfriede, in dem er mit seiner Auszüglerin, einer Wittwe, lebte, hatte ihn vor Jahren schon einmal in Untersuchung wegen Giftmordversuchs gebracht, die mangels hinreichenden Beweises eingestellt worden war. Diesmal nun gelang der Beweis, daß er, wenn nicht an menschlich Lebendem, so doch an reisender Frucht zum Verbre-



her geworden, daß er seiner Auszüglerin nicht nach dem Leben, aber doch zum Schaden getrachtet habe. Zu ihrem Auszug gehört ein Scheffel Feld, halb mit Korn, halb mit Kartoffeln bestellt. Vergebens hatte Großmann diese Nutzung an sich zu bringen gesucht — aus Rache darüber, daß sie von ihrem Auszugrechte nicht ließ, machte er es ihr halb zu nichte. — In einer Juninacht mähte er ihr das unreife Korn ab, das man nicht einmal zum Füttern brauchen konnte. Diese Rohheit machte allgemeines Aufsehn in der Nachbarschaft, und obwohl Großmann leugnete, ward er doch — durch eine Sense überführt, die sich in seinem Schöße fand. An ihr zeigten sich Spuren blühender Achrenstücke und grüner Kornhalme. Zur Abwendung des Verdachts verstrickte er sich in Widersprüche, wollte mit der Sense bald Futter an einem Ort geschnitten haben, wo nur Unkraut gestanden und nur die Sichel gebraucht war, halb ein Kleestück damit gemäht haben, dessen Stelle er nicht nachweisen konnte. Es hatte auch in jener Nacht Großmann erst um Mitternacht die Ortschaft verlassen, ein Knecht aber beim Vorübergehen in der Nähe jenes Feldes ganz deutlich den Klang des Sensenmähens vernommen. Seine Angehörigen, die ihm bezeugen sollten, daß er in jener Nacht von der Schänke nach Haus gekommen und dort geblieben sei, erschienen nicht in der Hauptverhandlung. Großmann ward wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums zu 6 Monaten Arbeitshaus verurtheilt. — Zu der in voriger Nummer über einen Getreidestahl gemachten Mittheilung fügen wir auf besonderen Wunsch ausdrücklich hinzu, daß — wie aus jener Mittheilung deutlich zu ersehen war — der unter den Verurtheilten zuletzt genannte Gemüsehändler Mathes wegen des entwendeten Getreides die zuletzt erwähnte, niedrigste Strafe von 12 Tagen Gefängniß erhielt.

Pirna, 21. Juli. Die Gewitter, welche am vergangenen Sonntage Nachmittags am Horizonte aufstiegen, um sich bald darauf mit furchtbarer Gewalt zu entladen, haben namentlich in den uns zunächst gelegenen Dörfern des rechten Elbufers zu sehr beklagenswerthen Unglücksfällen geführt. In Bonnewitz schlug der Blitz in das Haus des Fleischermeisters und Schenkwirths Fehrmann und tödtete in der Schenkstube den Schwager desselben, E. Heinrich, sowie die 22jährige Wilhelmine Förster aus Wilsdorf bei Stolpen; in der Küche fand man die 20-jährige Tochter des Wirths erschlagen. Der Kirchpachter Koch, welcher sich mit seinen Geschwistern und einigen anderen Personen vor dem Wetter in die Schenkstube geflüchtet hatte, wurde dort vom Blitze betäubt; gleiches Schicksal traf drei andere der Anwesenden. Die Betäubung war so stark, daß man die Verunglückten als todt aus dem in Flammen stehenden Hause hinwegtrug; doch kamen alle Vier wieder zu sich. — In Liebethal brannten zu gleicher Zeit infolge des Blitzschlags die Gebäude des Gemeindevorstandes Nake ab, und es konnte wegen des schnellen Umsichgreifens der Flammen kaum das Vieh gerettet werden; alles Uebrige ging zu Grunde.

Lengenfeld, 16. Juli. Gestern Abend wurde infolge eines Wortwechsels und daraus entstandenen Handgemenges von einem 17½ Jahr alten Müllerburschen und Arbeiter von hier in Plohn der 34 Jahr alte Maurergefelle Schwarz aus Schwand bei Plauen mit einem Tischmesser derart in die linke Brust durch einen Stich verwundet, daß er nach einer Stunde starb; ein anderer Handarbeiter erlitt eine leichte Hautwunde in den linken Unterarm mit demselben Instrumente. (Dr. J.)

**Vermischtes.**

**Aus Nürnberg.** Hier ist in diesen Tagen der ehemalige Polizeioffiziant Rang, welcher als Verfasser des sogenannten „Schwarzen Buchs“ eine traurige Berühmtheit erlangt hat, dem Wahnsinne verfallen. Er war kurz vorher wegen Verleumdung mehrerer Beamten zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, und seine Frau hatte sich erhängt.

**Strenge Justiz.** Kürzlich wurde aus Stockholm die Verurtheilung des Hrn. Lindahl, Redacteurs des Jädernesländet, zum Tode durch das Peil gemeldet, weil er in seiner Zeitung ein Hrn. Henriette Wendelsohn fälschlich der Blutschande mit ihrem Vater, im übrigen einem Greise von 60 Jahren, beschuldigt hatte. Diese Thatfache ist allerdings wahr.

Wenn aber in mehren Zeitungen erzählt wird, daß der Verurtheilte, nachdem er sich geweigert, die zu seiner Bequädigung nöthige Verzeihung der Beleidigten zu erwirken, auf das Schaffot geführt worden und dort, als man ihm die Binde von den Augen genommen, unerwartet aus der Hand des gekränkten Mädchens Vergebung erlangt habe, so beruhen diese Angaben nicht in Wahrheit. Der Proceß ist noch nicht in letzter Instanz entschieden, und der Verurtheilte hat Berufung eingelegt. — Ein weiterer aus Stockholm unterm 12. Juli berichteter Fall zur Kenntniß der blutigen Strafe des schwedischen Gesetzbuchs ist folgender: Ein Kaufmann in Gothenburg hatte einer dortigen Truppenabtheilung Lebensmittel zu liefern, darunter Erbsen, deren Annahme der mit der Prüfung beauftragte Lieutenant verweigerte. Darüber kam es zum Wortwechsel zwischen beiden, bei welchem der Kaufmann den Lieutenant schimpfte, ihn beim Kragen packte und mit den Fäusten schlug. Das Urtheil, welches das Gothenburger Hofgericht insolge dessen über den Kaufmann gefällt, verurtheilt denselben zur Enthauptung.

**Getreidepreise.**

Namen der Orte	Datum.	Preis.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
			fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.
Dresden	Juli	von	—	—	3	20	3	—	2	12	—	—
	19.	bis	—	—	3	25	3	2	2	19	—	—
Baugen	Juli	von	6	—	3	15	3	20	2	10	7	—
	17.	bis	6	10	3	20	3	—	2	20	—	—
Meißen	Juli	von	4	7	3	10	2	24	2	—	—	—
	17.	bis	4	25	3	15	2	25	2	15	—	—
Pirna	Juli	von	5	20	3	12	2	25	2	15	4	15
	17.	bis	6	—	3	25	3	—	3	5	5	—
Radeburg	Juli	von	5	15	3	15	2	25	2	16	5	8
	21.	bis	6	—	3	20	3	10	2	21	6	—
Rostwein	Juli	von	6	—	3	15	2	17	2	6	—	—
	20.	bis	6	12	3	22	2	25	2	12	—	—
Chemnitz	Juli	von	5	25	3	25	3	—	2	15	—	—
	17.	bis	6	5	4	—	3	4	2	20	—	—

Butterpreise in Dresden vom 17. bis 19. Juli 1858: die Kamme 16 Rgr. — Pf. bis 17 Rgr. — Pf.

**Stand der Sächs. Staats- und Pfandbriefe.**

Steuer-Scheine à 3%, große 88½ gesucht; dergleichen kleine 88½ gesucht; Staats-Schuld-Cassenscheine à 4½% — gesucht; dergl. von 1847 à 4% 100% gesucht; dergl. von 1852 und 1855 à 4% 100% gesucht; dergl. von 1852 4% à 100 Thlr. 101 gesucht; dergl. von 1855, à 3% 83½ gebot.; Land-Renten-Briefe, große 89½ gesucht; dergl. kleine 90½ gesucht; Sächs.-Schles.-Eisenb.-Actien 100% gesucht; Erbl.-Pfand-Briefe à 4%, große 100 gesucht; kleine 100 gesucht; Kaufmänn. 4% Pfand-Briefe große 100½ gesucht; kleine 100½ gesucht. Preuß. 4½% Anleihe 101½ gesucht; dergl. 4% 94 gesucht; Preuß. 3½% Staats-Schuld-Scheine 88½ gesucht. Oesterreichische 5% National-Anleihe 81½ gesucht. Louisd'or, à Stück 5 Thlr. 13 Rgr. 5 Pf.; Ducaten, wichtig, à Stück 3 Thlr. 3 Rgr. 5 Pf. Ausl. große Cassen-Anweis. und Banknoten 99. Dresden, den 22. Juli 1858. Ed. Rodsch.

**Verpachtung.** Die Deconomie des zwischen der Thüringer (Station Apolda) und Sächsisch-Bairischen Eisenbahn (Station Rehlthau), nahe bei den Städten Schleiz, Pöbneck und Reustadt a/Drla, auf der Weimarischen Grenze gelegenen Ritterguts Knau soll wegen Wegzugs des Besitzers auf 12 Jahre von Johanni 1859 oder auch gleich von jetzt an verpachtet werden. Es gehören dazu gegen 930 Preuß. Morgen Felder und Wiesen, nebst einer schwunghaften Brennerei, auch eine mittelfeine Schäferei von über 800 Stück jetzigen Bestand; der Betrieb erfordert mit der käuflichen Uebernahme der beträchtlichen Inventarien ein disponibles Vermögen von 10,000 bis 12,000 Thalern. Pachtliebhaber, die sich über so viel Vermögen, wie über ihre sonstige Befähigung ausweisen können, werden eingeladen, das Gut Knau in Augenschein zu nehmen und sich alle Localitäten von dem dortigen Förster Schubert zeigen zu lassen, bei welchem auch zugleich die näheren Pachtbedingungen vorliegen, von denen hier nur als Hauptsache zu erwähnen: daß trotz der ausgezeichnet merkantilen Lage zwischen zwei Städten und trotz des hohen Culturstandes der sich zu jedweder Getreideart wie Delfrucht gleich gut eignenden Felder nicht mehr als 3 Thlr. pr. Preuß. Morgen Pachtzins gefordert wird. (66)

Reustadt-Dresden, Dampf-Schnellpressendruck der E. Heinrich'schen Buchdruckerei. (Hierzu: „Der Dampfswagen“ Nr. 30 nebst zwei Beilagen.)